

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmk.gv.at

Mag. Ilona Stichaller
Sachbearbeiter/in

ilona.stichaller@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

An das
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regio-
nen und Tourismus
Zentraler Rechtsdienst – RD2
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail

Geschäftszahl: 2020-0.546.513

Wien, 17. September 2020

Düngemittelgesetz 2020; Einleitung des Begutach- tungsverfahrens

Das Klimaschutzministerium nimmt zu oa Betreff wie folgt Stellung:

Neben dem im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen explizit angeführten Gesichtspunkt des Gewässerschutzes berühren Vorschriften, die die Ausbringung von Düngemitteln betreffen, auch Aspekte der Luftreinhaltung. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Vorgaben der Richtlinie 2016/2284/EU über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NEC-RL) hinzuweisen, die im Emissionsgesetz-Luft 2018 (EG-L 2018) in nationales Recht umgesetzt worden sind.

Das BMK begrüßt den in § 1 des Gesetzesentwurfs formulierten Zielkatalog, der insbesondere den im Umwelt(unions-)recht zentralen Leitgedanken der Vorsorge verankert. Um dem angesprochenen Gesichtspunkt der Luftqualität explizit Rechnung zu tragen, sollte der Zielparagraph des Gesetzesentwurfs um die Auswirkungen von Düngeprodukten auf die Luftqualität ergänzt werden:

„§ 1. (1) Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Erhaltung der Bodengesundheit, der Bodenfruchtbarkeit und des Naturhaushaltes zur Sicherstellung einer nachhaltigen Ernährungsgrundlage durch Bereitstellung geeigneter Düngeprodukte unter Berücksichtigung der Kreislaufwirtschaft, der Ressourceneffizienz, **der Auswirkungen auf die Luftqualität** und des Vorsorgeprinzips zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt.“

Angesichts der potentiellen Auswirkungen von Düngeprodukten auf die Umwelt wird ange-regt, dass die Verordnungen, mit deren Typen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultur-substraten und Pflanzenhilfsmitteln zugelassen (§ 5 Abs 1 des Gesetzesentwurfs) sowie Schad-stoffe, von denen keine nachweisbaren Anteile vorhanden sein dürfen und Grenzwerte für an-dere Schadstoffe bestimmt werden (§ 6 Abs 3 des Gesetzesentwurfs) jeweils im Einvernehmen

mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu erlassen sind.

Die ersatzlose Streichung der Bestimmungen zum Abfallrecht sowohl im Anwendungsbereich als auch bei den Regelungen zum Inverkehrbringen ist abzulehnen. Durch die generelle Aufnahme selbst von gefährlichen Abfällen in den Anwendungsbereich des Düngemittelgesetzes wird den abfallspezifischen Gefahren nicht ausreichend Rechnung getragen. Dies stellt eine Abkehr vom Vorsorgeprinzip dar.

Durch die Schadstoffbegrenzungen im Regime des Düngemittelrechts wird der möglichen diversen und variablen Zusammensetzung von Abfällen, die schwer bis unmöglich vorhersehbar ist, nicht ausreichend Rechnung getragen. Auch „exotische“ Schadstoffe wie Rückstände von POP oder organische Schadstoffe können sich in Abfällen wiederfinden. Wenn Abfälle eingesetzt werden, muss nachgewiesen werden, dass im Regime des Düngemittelrechts spezifisch durch diesen Abfall keine Gefährdung im Hinblick auf Boden und Grundwasser eintreten kann.

Für die Bundesministerin:

Mag. Christa Wahrmann